

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 1. September 2012

Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat sich auf ihrer Tagung am 1. September 2012 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorbereitung und Einberufung der Kirchenkreissynode

- (1) Die Kirchenkreissynode soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten.
- (2) Die Kirchenkreissynode wird von der oder dem Präses einberufen. Zu ihrer konstituierenden Tagung wird die Kirchenkreissynode abweichend von Satz 1 von der an Lebensjahren ältesten Pröpstin bzw. dem an Lebensjahren ältesten Propst einberufen, die oder der bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz führt.

(3) Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der bzw. dem Präses und zwei Vizepräses. Es wird auf der konstituierenden Tagung der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(4) Das Präsidium bereitet im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisrat die Tagungen der Kirchenkreissynode vor, legt die vorläufige Tagesordnung mit Zeitplan fest, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Kirchenkreissynode. Es vertritt die Kirchenkreissynode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(5) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen und nachrichtlich den Stellvertretern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Der zuständige Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt werden von der Einberufung der Kirchenkreissynode unterrichtet.

(6) Die Kirchenkreissynode ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder, auf Antrag des Kirchenkreisrates sowie auf Antrag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel einzuberufen.

§ 2

Teilnahme

(1) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an den Tagungen der Synode einschließlich der Sitzungen des Tagungsausschusses, dem sie angehören, teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung der Teilnahme an der Kirchenkreissynode ist dies der oder dem Präses bei Erhalt der Einladung unverzüglich anzuzeigen. Sodann wird das stellvertretende Synodalmitglied eingeladen.

(3) Mitglieder, die zeitweise verhindert sind, haben dies dem Präsidium vorher mitzuteilen. In jeder Sitzung sind die Namen der beurlaubten und fehlenden Mitglieder bekanntzugeben.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Kirchenkreissatzungen;
2. sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste;
3. sie wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisrates;

4. sie wählt Mitglieder der Landessynode;
5. sie kann Anträge an die Landessynode richten;
6. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken des Kirchenkreises;
7. sie beschließt über die Errichtung von Stiftungen des Kirchenkreises;
8. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte;
9. sie beschließt die Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden;
10. sie beschließt den Haushalt des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;
11. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften des Kirchenkreises;
12. sie beschließt nach Maßgabe des Kirchenrechtes über die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden;

13. sie nimmt mindestens jährlich einen Bericht des Vorsitzenden des Kirchenkreises über die Arbeit des Kirchenkreises entgegen und gibt dazu ein Votum ab.

§ 4

Gegenstand der Verhandlungen der Kreissynode bilden:

1. Vorlagen des Kirchenkreises,
2. Anträge von Kirchengemeinderäten, von Ausschüssen und Mitgliedern der Kirchenkreissynode und vom Leiter des Kirchenkreisamtes,
3. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Kirchenkreissynode während der
 Synodentagung,
4. Gegenstände, die der Kirchenkreissynode von der Landessynode vorgelegt werden,
5. Eingaben von Gemeindegliedern aus dem Kirchenkreis,
6. sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

§ 5

Anträge und Eingaben vor Tagungszusammentritt

(1) Anträge an die Synode nach § 4 Nr. 2 sind auf die Tagesordnung der Kirchenkreissynode zu setzen, wenn sie mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung der Kirchenkreissynode beim Präsidium eingegangen sind; später eingehende Anträge können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nach Beginn der Synodentagung können Anträge durch Beschluss der Kirchenkreissynode auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Während der Tagung der Kirchenkreissynode können von den Synodalen Anträge nach

§ 4 Nr. 3 zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen ist. Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Aussprache über den Antrag gestellt werden.

(3) Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Kirchenkreissynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

(4) Anträge, die durch Beschluss erledigt sind, dürfen während derselben Tagung der Kirchenkreissynode nicht noch einmal gestellt werden.

- (5) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises hat das Recht, Eingaben schriftlich an die Kirchenkreissynode zu richten.
- (6) Die Kirchenkreissynode entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums, ob eine Eingabe Gegenstand der Verhandlung wird oder dem Kirchenkreisrat oder einer anderen Stelle zur weiteren Bearbeitung überwiesen wird.
- (7) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung der Kirchenkreissynode beim Präsidium eingegangen sind.

§ 6

Eröffnung, Namensaufruf, Beschlussfähigkeit, Gelöbnis

- (1) Die erste Tagung der Kirchenkreissynode beginnt mit einem Gottesdienst. Bei den weiteren Tagungen findet während der Tagung ein Gottesdienst oder eine Andacht statt. Bei mehrtägigen Tagungen finden Andachten bei Eröffnung und Schluss der Tagesarbeit statt.
- (2) Die oder der Präses stellt durch Namensaufruf die Anwesenheit der Synodalen fest. Die Kirchenkreissynode beschließt über die Legitimation der Mitglieder nach Entgegennahme eines entsprechenden Berichtes.
- (3) Die oder der Präses nimmt, soweit dies nicht bereits geschehen ist, das Gelöbnis der Synodalen entgegen. Bei

späteren Sitzungen gilt das Gleiche für neu eintretende Mitglieder.

Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich frage dich vor Gott und dieser Gemeinde: gelobst du das dir anvertraute Amt als Mitglied dieser Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Kirche bezeugt ist, zu führen? Bist du bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche?

Dann antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.“

(4) Die oder der Präses stellt die Beschlussfähigkeit der Synode fest. Wird die Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode im Laufe einer Sitzung angezweifelt, so muss auf Antrag durch erneuten Namensaufruf die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

§ 7

Beratende Teilnahme und Gäste

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen an den Tagungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil. Sie haben jederzeit das Rederecht.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung nimmt an den Tagungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil.

(3) Die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode nehmen an den Tagungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil. Sie haben jederzeit das Rederecht (Art. 49 (4) Verfassung)

(4) Das Präsidium lädt Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung zur Tagung der Synode ein, damit sie für die Arbeit der Kirchenkreissynode, einschließlich der Tagungsausschüsse, zur Verfügung stehen.

(5) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat Gäste und mitarbeitende Gäste zur Tagung einladen und ihnen das Rederecht erteilen.

§ 8

Verhandlungsniederschrift

(1) Über jede Tagung der Kirchenkreissynode wird eine Verhandlungsniederschrift gefertigt. Hierfür werden durch das Präsidium zwei Schriftführer berufen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,

2. die Feststellung über die Abgabe des Gelöbnisses,

3. die Tagesordnung,

4. das Ergebnis von Wahlen, dabei ist anzugeben, ob mit Stimmzettel oder offen gewählt

worden ist,

5. Anträge, auch wenn sie abgelehnt worden sind sowie Beschlüsse im Wortlaut,

6. den wesentlichen Gang der Verhandlungen.

Vorlagen, schriftliche Berichte, Anträge sowie andere wichtige Schriftstücke, insbesondere die Stimmzettel von geheimen Wahlen, sind der Verhandlungsniederschrift als Anlage beizufügen.

(3) Die Verhandlungen der Kirchenkreissynode werden auf Tonträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen stehen nur dem Präsidium zur Verfügung. Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Präsidiums und der betreffenden Rednerin bzw. des betreffenden Redners.

(4) Bild- oder Tonaufzeichnungen durch Andere bedürfen der Einwilligung des Präsidiums. Dieses sorgt dafür, dass die Arbeitsfähigkeit der Kirchenkreissynode nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Kirchenkreissynode sind in der Regel öffentlich.

(2) Die Kirchenkreissynode kann durch Beschluss die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließen; über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen.

§ 10

Beratungen und Redeordnung

(1) Die oder der amtierende Präses eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er gibt die Tagesordnung der Sitzungen bekannt, die Kirchenkreissynode kann Änderungen beschließen.

Wenn die bzw. der Präses sich als Rednerin bzw. als Redner an der Beratung beteiligen will, gibt sie bzw. er den Vorsitz ab.

(2) Bei umfassenderen Vorlagen oder Anträgen geht der Beratung und Beschlussfassung über deren einzelne Abschnitte, Paragraphen, Artikel usw. eine Beratung über das Ganze voran. Diese beschränkt sich auf die allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(3) Bei der Behandlung von Anträgen und Vorlagen stehen dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das Einleitungs- und Schlusswort zu. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung angenommen worden ist.

(4) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang, sie können mündlich gestellt werden. Eine Rednerin bzw. ein Redner soll, eine Abstimmung darf durch sie nicht unterbrochen werden. Es besteht ein Recht zur

Gegenrede. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach möglichst kurzer Aussprache unverzüglich abgestimmt.

Geschäftsordnungsanträge können sich insbesondere beziehen auf

- Zweifel über die Anwendung oder Auslegung dieser Geschäftsordnung,
- die Fassung von Anträgen oder die Reihenfolge ihrer Abstimmung,
- den Ausschluss der Öffentlichkeit,
- die Art der Abstimmung (offen oder geheim),
- die Begrenzung der Redezeit,
- den Schluss der Rednerliste,
- den Schluss der Beratung.

Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Ende der Debatte stellt die oder der amtierende Präses unter Nennung der noch gemeldeten Redner sofort zur Abstimmung.

(5) Wer das Wort hat, darf nur von der bzw. dem amtierenden Präses unterbrochen werden. Zwischenfragen können vom jeweiligen Redner zugelassen werden. Wer bereits zum Sachthema gesprochen hat, darf keinen Geschäftsordnungsantrag, der sich auf eben dieses Thema bezieht, stellen.

(6) Die Redezeit kann durch das Präsidium oder auf Antrag durch die Kirchenkreissynode selbst geregelt werden. Die oder der amtierende Präses sorgt dafür, dass Abweichungen, Weitläufigkeiten, Wiederholungen oder Überschreitungen der Redezeit vermieden werden. In besonderen Fällen kann das Wort entzogen werden. Hiergegen ist die Berufung der Kirchenkreissynode zulässig, die endgültig entscheidet.

(7) Bei der allgemeinen Beratung soll jedes Mitglied nur einmal das Wort erhalten.

(8) Das Präsidium sorgt für die Ordnung der Verhandlung. Bei erheblichen Störungen ist es berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

§ 11

Anträge

(1) Jeder Antrag ist so zu fassen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann und dem Präsidium auf dessen Verlangen in schriftlicher Form zu übergeben.

(2) Anträge kommen nur zur Verhandlung, wenn sie von mindestens sieben weiteren Mitgliedern unterstützt werden.

(3) Anträge des Kirchenkreisesrates, des Präsidiums und der Ausschüsse, sowie Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Unterstützung.

(4) Abänderungsanträge sind von der bzw. dem amtierenden Präses unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen, jedoch nicht vor dem Hauptantrag, auf den sie sich beziehen.

(5) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung sind sofort zu behandeln. Ein einmal verworfener Antrag auf Übergang zur Tagesordnung darf im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Bei Anträgen des Kirchenkreisesrates kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(6) Die Rücknahme eines Antrages ist bis zur Abstimmung gestattet. Zurückgenommene Anträge können von anderen Mitgliedern der Synode wieder aufgenommen werden.

§ 12

Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Antrag einer bzw. eines einzelnen Synodalen wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Die Abstimmung kann mit Namensaufruf verbunden werden.

(2) Bei umfassenderen Vorlagen oder Anträgen muss, nachdem über die einzelnen Abschnitte beraten und beschlossen ist, auch über das Ganze abgestimmt werden.

(3) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, von der oder dem amtierenden Präses unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Ist zweifelhaft, welcher der vorliegenden Anträge weitergehend ist, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Beschlüsse der Kirchenkreissynode können lauten auf:

1. Annahme oder Ablehnung eines Antrags,
2. Überweisung an einen Ausschuss,
3. Vertagung.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Ist das Präsidium über die Mehrheit im Zweifel, so sorgt die oder der amtierende Präses für die Auszählung der

Stimmen. Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

(7) Das vom Präsidium festgestellte und verkündete Ergebnis der Abstimmung ist nicht anfechtbar. Wiederholungen einer einmal abgeschlossenen Abstimmung sind nicht gestattet.

§ 13

Wahlen

(1) Wahlvorschläge werden wie Anträge eingebracht.

(2) Wahlen können in der Regel durch Handzeichen erfolgen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Antrag werden Wahlen mittels Stimmzettel vorgenommen.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich der Kirchenkreissynode vorstellen. Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten sind zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Gewählt wird mit Stimmzetteln, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur so viele Personen kandidieren, wie in das jeweilige Gremium zu wählen sind und sich kein Widerspruch erhebt.

§ 14

Tagungsausschüsse

(1) Die Synode kann zu bestimmten Sachgebieten oder Angelegenheiten für die jeweilige Tagung Tagungsausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse werden von Einberufern, die das Präsidium bestellt, zusammengerufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Berichterstatter.

(3) Das Präsidium kann mitarbeitende Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen lassen.

(4) Das Präsidium gehört keinem Tagungsausschuss an, kann aber in jedem Ausschuss das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(5) Die Ausschüsse haben ihre Berichte und Anträge in der Regel schriftlich der Kirchenkreissynode vorzulegen. Erläuterungen erfolgen mündlich durch den Berichterstatter.

§ 15

Fragestunde

(1) Auf jeder Tagung der Kirchenkreissynode soll Gelegenheit gegeben werden, in nichtöffentlicher Sitzung

Anfragen von Kirchenkreissynodalen zu beantworten, die für das äußere und innere Leben des Kirchenkreises von allgemeiner Bedeutung sind.

(2) Umfangreichere Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Kirchenkreissynode zu richten.

§ 16

Ständige Ausschüsse

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse.

(2) Neben dem Finanzausschuss sind mindestens weitere beratende Ausschüsse für Bildung, Diakonie sowie Kirche und Gesellschaft zu bilden (siehe auch § 5 Absatz 5 bis 7 der Vorläufigen Kirchenkreisordnung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und Artikel 52 der Verfassung).

(3) Nach der Bildung der ständigen Ausschüsse durch die Kirchenkreissynode sorgt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat für die Benennung der Einberufer dieser Ausschüsse. Die Einberufer laden die Mitglieder ihres Ausschusses zur konstituierenden Sitzung ein. Auf der konstituierenden Sitzung, die zunächst die Einberuferin bzw. der Einberufer leitet, werden aus der Mitte der

Mitglieder die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

(4) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses und kann dazu die Unterstützung des Kirchenamtes in Anspruch nehmen.

(5) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle angefertigt, die in je einer Ausfertigung dem Präsidium und dem Kirchenkreisrat zugeleitet werden.

§ 17

Schließung der Tagung

Die bzw. der Präses schließt die Tagung der Kirchenkreissynode mit Reisesegen und Lied.

Elke König

Präses